

Ya
5383

Der Römisch: Kayf: auch zu Hungarn
vnd Böhheimb Königl: Maytt:

X2004063

Allergnädigst Schreiben

In

PUNCTO

Der Abwechselung des
StadtRegiments zu Erfurdt / vnd deren der
Zeit nach herbeyrückenden Wahlen eines Newen
Raths vnd Bierherren/

Sampt der

Von denen aussere dem Regiment befindlichen
Bier Rächten darauff abgelassenen allerunterthänigsten

Antwort.

Gemeiner Burgerschaft daselbst zur Nach-
richt in offenen Druck gegeben

Zu Arnstadt durch Peter Schmieden /
Im Jahr Christi

I 6 5 I.



Ad Lectorem.

Dennach von etlichen widerwertigen Leuten der Ehr-
liebenden Burger schafft allhier durch gewisse in die Handwerker geschickte
Zettulen / wie auch durch geführte gefährliche discurse, vorgebildet werden wol-
len; Es hetten die Vier Rätthe wider den sitzenden Rath einiges heimlichen Vor-
habens sich vnterstanden: Insonderheit aber in ihrer auff der Römisch: Kayf:
Maytt: Ihres Allergnädigsten Kayfers vnd Herrns allhier eingelangtes Aller-
gnädigstes Schreiben / Jüngsten abgelassenen Allervnterthänigsten Antwort / ein
vnd das andere mitangeführet / vnd berichtet / so gemeiner Burger schafft zu Scha-
den vnd Nachtheil gereichen könnte: Als haben ehistermeldte Rätthe zu Erweisung
ihrer Vnschuld / Abwendung der falschen vngegründeten Auflagen / vnd Entde-
ckung der vnterdruckten Wahrheit / vor nothwendig befunden / erwehnte an Aller-
höchstermeldte Ihre Kayf: Maytt: nicht in geheim / sondern mit Vorwissen des
ganzten sitzenden Rathes abgegebene Allervnterthänigste Antwort der Ehr-
liebenden Burger schafft durch den offenen Truck zu communiciren, Vnd versehen
sich demnach / Es werde Dieselbe der hierdurch geoffenbarten Wahrheit völligen
Glauben geben / vnd hingegen die ihnen durch Lasterung vnd Verleumbdung bey-
gebrachte impressiones von selbst faren lassen.

Ingleichen ist auch der Ehrliebenden Burger schafft zur Nachricht vnd zu
Erlauterung / daß in der Beylage zu lit. A. befindlichen 5. Puncts / die bey Antre-
tung E. E. E. jeho sitzenden Rathes von der hochwohlanschnlichen Kayserlichen
Commission vnd den sämtlichen Rätthen abgehandelte vnd vollzogene Puncta-
tion, neben dem zwischen Rath vnd Burger schafft Composition Reces mit
hieran getrucket worden.



Der Römisch: Kayf:

Auch zu Hungarn vnd Böhemb Königl: Maytt: Allergnedigstes an den jetzt in Erffurt

Regirenden Rath abgelassenes

Schreiben.

Schreiben.

Ferdinand.



Hrsame/ Liebe/ Getreue/
In was für terminis Unsere zu
Hinlegung deren zwischen Euch
entstandenen Mißverständnis an-
geordnete Kayf: Commission
Es beruhe/ vnd welcher gestalt bey den
allbereit von vnseren Kayf: Subdelegirten verfasten
vnd beliebten Recces der punctus des Rathes vnd
Vierherren Wahl zu Unserer Kayf: Decision auß-
gestellt worden/ das habt ihr euch vorhin guter massen
zu erinnern.

Wañ wir nun solchem nach von Unsers lieben Neben
des Churfürsten zu Meinz Liebde. instendig angelanget
worden/ Das wir gnedigst geruheten/ zu verhinderung

A ij

neswer

neuer Vngelegenheiten die gemessene Verordnung zu
thun / daß alles bis dahin / so wohl der Wahl halben /
welche sonsten Jährlich am Tage S. Barbaræ zu gesche-
hen pfleget / als auch insonderheit mit dem Jüngsten
Kahle in statu quo allerdings ungeändert gelassen
werde / vnd wir dann solches auch für ganz nöthig vnd
rathsam erachten.

Hierumben so befehlen Wir Euch / daß Ihr bey
dem bevorstehendem Wahl Tag mit angeregter Ele-
ction, wie auch allen andern gebrauchigen Solenni-
teten zuruck vnd innenhaltet / vnd zuvor vnser gnedig-
ste Decision über angeregten punctum Electionis,
wie nicht weniger auch die Execution des jenigen / so
bey vnserer Kayf: Commission allbereits abgehan-
delt worden / so jedoch weder dem Ein- noch dem andern
Theil / noch auch erwehnter vnserer Kayf: Commis-
sion keines weges præjudicirlich seyn solte / gehor-
sambst gewertig setet.

Un dem erstattet ihr vnsern gnedigsten Willen vnd
Meynung / vnd wir verbleiben euch mit Kayf: Gnaden
gewogen. Geben in vnserer Stadt Wien den 29. No-
vembr. Anno 1650. Vnserer Reiche des Römischen
im 14. Des Hungarischen im 25. Vnd des Böhmi-
schen im 24. Jahr.

Ferdinand mpp.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröter mpp.

Auff

Römisch: Kayf: Mayt: 2c. an den jeko
Regierenden Kayf zu Erfurt abgelassenes Schreiben
von denen auffer dem Regiment befindlichen Vier Kähten
allervnterthänigste Antwort.

Alledurchleuchtigster / Groß-
mächtigster / Unüberwindlichster Kay-
ser / Ew. Kayf. Maytt. sind unsere je-
derzeit vngespartes / Leibes vnd Guts
gantzwilligste / vnd nach eusserstem Ver-
mögen allervnterthänigste Dienste zu vorn / Allergnäd-
igster Kayser vnd Herr.

Ew. Kayserl. Maytt. thun mit dem vnlängst einge-
tretenen Newen Jahre / von des Allerhöchsten Gottes
Allmacht / Wir aus allervnterthänigster devotion,
glückliche / friedliche / lang beharrliche / vnd dem heiligen
Römischen Reich erspriessliche Regierung / dero Erz-
Herzoglichen Hauses bestendiges Auffnehmen / behar-
liche gute Gesundheit / vnd alles selbstbeliebtes Kayser-
liches Wohlergehen / anwünschen: Vnd mögen dero
selben hiernächst nicht verhalten seyn lassen / wie aus
Ew. Kayf. Maytt. den 29. Novembris jüngst zurück-
gelegten 1650. Jahrs zu Wien datirten, vnd vnsern lie-
ben Collegien, dem dieser Zeit allhier regierendem Kay-

a. iii.

the

the/den 23. Decembris wohl zukommen/aller gnedig-
sten Schreiben/wir mit aller vnterthenigster reuerentz
verstanden :

Demnach/von E. Kayserl. Maytt. zu Hinlegung
der zwischen ons / denen sämptlichen Rätthen/ vnd etli-
chen von der Bürgerschaft entstandenen Mißverständ-
nissen / allergnedigst angeordneten Commission,
bey deme von den subdelegirten Herren Commis-
sarijs verfasseten vnd beliebten Reces, der Punctus
der Raths- vnd Vierherrn Wahlen / zu Ew. Kayserl.
Maytt. decision außgestellt / vnd solchem nach die-
selbe von des Hochwürdigsten Herrn Erzbischoffen
vnd Churfürsten zu Mainz/ Bischoffen zu Würzburg
vnd Herzogen in Francken/ ic. Churfl. Gnaden/ ic. in-
ständig angelanget worden ; zu verhütung newer Un-
gelegenheit gemessene Verordnung zu thun / daß alles
biß dahin/so wol der Wahlen halber/welche sonst Jahr-
lich am Tage S. Barbaræ zu geschehen pflegte/als auch
insonderheit mit dem Jüngst annoch sitzendem Rathe/
in statu quo allerdingß ohngeendert gelassen würde :
Daß Ew. Kayf. Maytt. demselben allergnedigst befehl-
en theten/bey dem bevorstehenden Wahl Tag / mit an-
geregter Election, wie auch allen andern gebreuchli-
chen solenniteten, zuruck vnd inne zu halten / vnd zu
vor Ew. Kayf. Maytt. Allergnädigste Decision über
ange

angeregten punctum Electionis allergehorsambst
zu erwarten.

Daß nun Ew. Kayf. Maytt. mit beharlichen Kay-
serlichen Gnaden Uns vnd gemeiner Stadt gewogen
verbleiben / vnd darneben allergnädigst versichern wol-
len / daß dieses allergnädigstes Gesinnen / uns keines
weges / præjudicirlich seyn solle ; rühmen wir zuför-
derst mit aller vnterthänigstem bestgeflissenem Danck /
Vnd können hiernechst keinen Vmbgang haben /
weil in dieser Bürgerlicher Clagesachen
wir / die Rätthe / des Gegenparts Stelle
vertreten müssen. Dieselbe in allertieffester
Demuth hiermit zu berichten ; Wie daß bey Verlesung
des allergnädigsten Schreibens wir vermerckt / ob wol-
ten darin zwoerley præsupposita gesetzt werden / de-
rentwegen nothwendig Erinnerung zu thun / wir geur-
sachet worden / vnd zwar Erstlich : Ob were bey mehr
angezogener Kayserlichen Commission, der Kayts-
Wahl halber / von der Bürgerschaft einiger Streit
vorbracht : Denn vns Andere / dieselbe mit der Vier-
herren vnd Vnter Gämmerer Wahl bloß hin ohne eini-
ge Bedingung / der quasi possession vnd Ausfüh-
rung des petitorij , zu Ew. Kayserl. Maytt. Aller-
gnädigster Decision außgestellet worden.

Mögen

Mögen dennach darauff Ew. Kayserl. Maytt. in
aller Unterthänigkeit nicht verhalten: Daß wegen der
Kaths Wahl wider uns die Räte / von denen aus der
Bürgerschaft / für hochgedachten Herren Subdele-
girten ganz nichts gesucht: Dannerhero dieselbe
solche uns / wie sie hiebevorn gewesen / gelassen: Massenn
Ew. Kayf. Maytt. aus dem sub lit. A. hierbey gelegten
von dero Herren Subdelegirten den 24. Julij 1650.
außgefallenen Resolution Art. 1. umbständlich ver-
nehmen können: Hingegen aber / der Bierherren vnd
Unter Kämmerer Wahlen halber / nach dem darüber
von etlichen der Vormunder vnd Bürgerschaft Streit
wollen erwecket werden / vnd von den vnserigen der ge-
sampten Fünff Räte Deputirten, bey hochgedachter
Commision, beständig vorbracht worden: Daß /
wie etliche der Vormunder von Viertel vnd Handwer-
cken / bey solchen beyden Wahlen / die Personen zu der
Wahl fürzuschlagen / vnd denn die ältesten Rathsmei-
ster vnd Bierherren / aus solchen vorgeschlagenen Per-
sonen / die entliche Schluswahl zu verrichten / durch et-
liche secula geruhig erfessen vnd hergebracht hetten:
Also wie wir die Viertel vnd Handwercke darvon zu ver-
dringen / nicht gemeynet weren: Sie auch uns vnd die
ältesten Rathsmeister vnd Bierherren darbey nicht al-
leine / vermöge gemeiner Rechte: uti possidetis, ita
pos-

possideatis, sondern auch krafft des Instrumenti
paci, vnd darauff dieses sonderbaren Falls halber / ge-
gründeten Nürnbergischen HauptRecessus sub lit.
B. geruhig bleiben zu lassen / verbunden weren: So
sind von mehr hochermeldten Herren Subdelegirten
diese erweckte Wahlstreitigkeiten nicht bloß hin / sondern
nach Anleitung / so wohl der angezogenen gemeinen
Rechte / als des heilsamen FriedenSchlusses / vnd in-
sonderheit des Nürnbergischen Hauptrecessus, nur
ratione petitorij, zu Ew. Kayf. Maytt. Allergnädig-
sten decision / vnd zwar mit diesem außdrücklichem
Beding; daß wir / die Rätthe / vnd deren El-
tiste Rathemeister vnd Biere / inmittelst
in der possession verbleiben solten / außge-
stellet worden / wie hiervon die obangezogene Beylage
sub lit. A. art. 1. bezeuget.

Wenn nun nicht alleine die von der Bürgerschaft /
als aus der Beylage C. erhellet / den 28. Julij nicht min-
der als der sitzende Rath die von denen Herren Subde-
legirten in hoc puncto beschehene Abhandel- vnd
Beylegung / vor sich vnd im Namen der ganzen Ge-
meinde / bestermassen acceptiret vnd beliebet: sondern
auch hochgedachte Herren Subdelegirte ihrn den 9.
Septembris gemeldten Jahrs auffgerichteten Com-
positionsrecess, worvon sub lit. D. ein Extract zu

b

befin

befinden / dieses außtrücklich mit eingerückt / daß der
Bierherren vnd Vnter Sämmerer Wahlen halben / bey-
de differirende Theile / zuörderst nach Nothdurfft ih-
re præensiones außführen / vnd deshalber dieser
punct zu Erw. Kayf. Mayt. Allergnädigster decision
außgesetzt / Inmittelst aber / biß zu dero Außfallung /
solche Wahlen in dem Stande / in welchem sie vor ent-
sprungenen differentien sich befunden / gelassen seyn
sollen: So müssen wir es den Jenigen Leuten zu ihrer
Berantwortung anheim stellen / welche sich vnterwin-
den / von einmal solenniter eingegangenen vnd reces-
sarten Vergleichung / die zu facilitiren , wie ohne das
so viel immer möglich vnd verantwortlich gewesen / zu-
gerückt / vnd wofür / als allerseits zum bestendigsten
verbündlich / dem grossen Gott mit belieben hochgedach-
ter Herren Subdelegirten / in vnsern Kirchversamb-
lungen öffentliche Dancksagung geschehen / vnd davon
der gemeine Ruff durch ganz Teutschland erschollen /
wider die natürliche / vnd aller Völcker Rechte abzu-
springen / vns / die Rätthe / an habender ante motus
bellicos von vndenecklichen Jahren hergebracht /
vnd so wohl / vermöge des instrumenti pacis vnd
Nürnbergischen Hauptrecessus, als auch getroffener
particular Vergleichung / bekräftiger qs. possession,
der Bierherren vnd Vnter Sämmerer Wahlen / zu hin-
dern /

dem / vnd höchstgedachte Ihre Churfl. Gnaden zu
Meinz / durch vngleiche Verichte zu bewegen; daß bey
Ew. Kayf. Maytt. dieselbe wegen hiesiger Rahts- vnd
Bierherrenwahlen / aller vnterthänigst einkommen sind.

Dieweil aber unsere Vorfahren an den Rächen mehr
angeregte Wahlgerechtigkeit / vnd des Rahts zwar al-
leine; die Bierherren vnd Vnter Gämmer aber aus der
Vormunder / von der Gemeinde Vorschlägen / je vnd al-
lezeit / ohne einziges Vorwissen / Zuthun vnd Einreden
des hochlöblichen Erzbisthums Meinz / frey exerciret;
solche Befügung auch an Ew. Kayf. Maytt. vnd des heil-
ligen Römischen Reichs Cammergerichte zu Spener
in foro contradictorio stattlich behauptet: So könn-
nen deren / zur Erhaltung vnser vnd gemeiner Stadt
wohlhergebrachter Rechten / vnd Gerechtigkeiten / ge-
schwornen thewren Pflichten / ohnbeschadet / Ihre
Churfl. Gnaden vnd dero hochlöblichen Erzbisthums we-
gen / jetziger vnternommenen intromission, wir nichts
einräumen; sondern befinden vns verbunden / darwie-
der bescheidenster massen zu bedingen / vnd unsere vnd
gemeiner Stadt jura, bester Rechts form, zu reser-
viren. Inmittelst ist zwar Ew. Kayf. Maytt. zu aller
vnterthänigster Bezeigung vnd Gehorsam / die sonst
auff den Tag Barbaræ alle jährlich vorgehende Wahl
der neuen Bierherren bis dato anstehend blieben / In

b ij

gleis

gleichheit auch mit der neuen Raths Wahl / so umb Epi-
phanias sonst zu geschehen pfleget / innegehalten / also
die Sache disfalls in statu quo allerdings gelassen
worden. Demnach aber / wie oben angeführet / der
Ersten halben bey Ew. Kayf. Maytt. Herren Subdele-
girten, von Seiten der Bürger / kein Anspruch gesche-
hen / noch mit einigem Schein Rechtens geschehen kön-
nen; Der Andern halber aber / in dem auffgerichteten
Compositions Reces außtrücklichen von beyden
Theilen beliebt / den gemeinen Rechten / dem Frieden-
Schluß vnd Nürnbergischen Haupt Reces gemess /
Verordnung vorhanden / welcher wir vnser Orts zu
geleben / wohl erbötig: Die Vormünder aber vnd die
von der Bürgerschaft darzu gleichfalls verbunden /
schuldig sind. Damit nun so eher / so lieber die Erweh-
lung der neuen Bierherren / des Raths vnd endlich der
Unter Kämmerer vorgehen / also hiesiges Stadt Regi-
ment / wie herkommens vnd gewöhnlich / wieder bestel-
let / nicht aber / wie in das dritte Jahr beschehen / von et-
lichen gefährlicher Weise turbiret, sondern dero eine Zeit
lang eingerissenen Confusion dermaleinst ein Ende ge-
machtet / vnd die Policen wieder in ihren alten ruhigen
Stand gebracht werde: So langet an Ew. Kayserl.
Maytt. vnser allerunterthänigste bestgeflissene Bitte /
Dieselbe geruhen in höchsterleuchteter Erwägung / der
Sachen

Sachen Beschaffenheit / der Wahlen halber / bey deme /
von ihren hochansehnlichen Herren Subdelegirten,
auffgerichteten vnd bestebten Recess es allergnädigst
bewenden zu lassen vnd hieneben gemessenen Befehlich
zu ertheilen / daß die Vormunder der Gemeinde / vns /
die Käthe / bey hergebrachtem vnd respectivè tragen-
dem Obrigkeitlichem Ampt vnd Stande / als des höch-
sten Gottes Ordnung / ohne fernere in dessen heiligem
Worte vnd gemeinen beschriebenen Rechten / bey größ-
ter Straffe verbotenen Widersetzlichkeit / ruhiglich las-
sen / sich darein nicht einmischen / oder vngewöhnlichen
Eintrag thun / sondern hingegen ihres Berufs vnd
Handwercks warten / nach Anweisung ihrer Bürgerli-
chen Pflicht / schuldigen Gehorsam erweisen; den auff-
gerichteten Compositions Recess sich gemäß bezei-
gen; Solchem nach zu der bishero angestandenen Vier-
herren Wahl / wie herkommens / ihre Vorschläge zur
Schlußwahl überreichen / vnd da sie ja in petitorio
ihre prætension ferner vorzubringen vermeinten / mit
derselben förderlichst in duplo einkommen sollen / da-
mit ein Theil htervon Allergnädigst vns außgeliefert;
so dann darüber Recessirter massen könne verfahren /
also fort die hinc inde ergangene acta zu Ew. Kayf.
Mantt. allergnädigster decision gestellet / vnd nach de-
roselben ins künfftige mit der Vierherren vnd Unter-

Gämmerer Wahl / gebahret; Die Raths Wahl aber /
als welcher wegen obbedeuteter massen bey der Com-
mission, von der Burgerschaft wider vns / die Rätthe /
nichts moviret worden / Vns vnd denen Eltisten /
Meister vnd Vieren / ferner ruhig vnd ohnstreitig gelas-
sen werde.

Gleichwie nun von Ew. Kayf. Maytt. wir vns des-
sen gänzlich versichert wissen / daß Dieselbe ob den In-
halt des allgemeinen Friedenschlusses / vnd des Nürn-
bergischen Haupt Recessus, steiff vnd fest zu halten / al-
lergnädigst gemeynet seyn. Also tragen zu Derosel-
ben wir das allerunterthenigste Vertrauen / massen
wir denn auch darumb in tieffester Demuth bitten:
Dieselbe werden vnd wollen den / von deroselben hoch-
ansehnlichen Herren Subdelegirten darauff gegrün-
deten Commissions Recess, kräftigst manuteni-
ren, die dardurch reducirte Einigkeit stabiliren, die
sonst besorgliche / von neuen wiederauszbrechende Miß-
helligkeiten zwischen dem Rätthe vnd Burgerschaft ab-
wenden / vnd hiernächst vns / die Rätthe / sampt Eltisten
Rathsmestern vnd Vieren / bey hergebrachten Rech-
ten vnd der Billigkeit Allergnädigst handhaben vnd
schützen / vnd von Ew. Kayf. Maytt. solch zu gemeiner
Stadt Beruhigung ersprießliches / G. Ott vnd Niens-
schen wohlgefälliges Werck / die Zeit vnsers Lebens /
Aller

Allerunterthänigst zu preisen / auch Deroselben allerunterthänigste gehorsambste Dienste zu leisten / verbleiben Wir in schuldigster devotion jederzeit geflissen / zu Ew. Kayf. Maytt. beharrlichen Gnaden / hiesige ganze Stadt sampt dero Angehörigen / vnd Uns allerunterthänigst entpfehlend / vnd Dero allergnädigst ohnverzügliche gewierige Verfügung hierauff in gehorsamster Demuth mit Verlangen erwartend. Sieben Erffurt am 20. Februarij Anno 1651.

Ew. Kayserl. Maytt.

Allerunterthänigste vnd aller-
gehorsambste

Die von den Rāthen zu Erffurt.

Raht Anno 1645.

Henning von der Marthen.
Herbordt Macke.
Johan Būrkner.
Adolarius Gottschalck.
Egidius Ilgen.
Heinrich Hartleb.
Florian Böttiger.
Johan Ziegler.
Hieronymus Scheidt.
Conrad Musack.
Balkar Thomas.

Raht Anno 1646.

Hiob Ludolff.
Christian Nasszer.
Christoph Schönerstedt.
Rupertus Brungorst.
Bonaventur Kachendt.
Herbord Jauch.
Bernhardus Apffelstedt.
Elias Winkheim.
Christoph Rotländer.
Hans Funcke.
Egidius Noß.

Nicol

Nicol Walter.
Johan Jochim Gerstenz
Hans Schilling. (berg.
Tobias Limprecht.
Andreas Schreiber.
Baltin Musack.

3.

Kaht Anno 1647.

Jacob Berger.
Heinrich Brandt.
Johan Newbawr.
Caspar Geißlein.
Georg Gabler.
Dietrich Naecke.
Johan Valerianus Böt-
Johan Freund. (tigel.
David Diener.
Werner Schumacher.
Albrecht Wilhelm Mühl-
pfordt.
Christoph Meyer.
Hieronymus Hempel.
Nicol Schütz.
Jacob Hesse.
Jacob Lindeman.
Ludwig Hoffman.

Heinrich Schnauß

Hans Schade.

Hans Eberdt.

4.

Kaht An. 1648. & 1649.

Henning Kniphoff.
Conrad Schmidt.
Melchior Schmidt.
Dieterich Schmidt.
Johan Gerstenberg.
Modestinus Stichling.
Johan Tieme.
Georg Ziegler.
M. Georgius Kaps.
Herbord Weisser.
Andreas Heroldt.
Christoph Heinrich Hesse.
Volckmar Zinckisen.
Johan Friedrich Förster.
Edoard Bode.
Philip Ditmar.
Lorenz Wache.
David Brand.

Kurze

A.

Kurze doch warhafftige Relatio,
Wessen auff die übergebenen 9. restitu-
tionspuncta, die Hochansehnliche Herren Subdele-
girte Commissarij, Heut actó, sich gegen des
Rahts Deputatos großgünstig
resolviret.

DEs Rahts Wahl halber were bey der Com-
mission von der Bürgerschaft nichts ange-
bracht/noch gesucht worden/derowegen bliebe
dieselbe wie sie gewesen. Aber die Bierherren vnd Un-
ter Sämmer Wahl betreffend/weil kein Theil darinnen
weichen wollen/bliebe der Raht zwar in der possessi-
on, vnd würden ratione petitorij zu Kayf. Maytt.
decifion außgestellet.

Mit dem Sitzen der beyden Rahts Obern / wie
auch wegen der andern Ober Rahtsmeister vnd Bier-
herren / hat es dergestalt sein Bewenden / daß die regie-
renden Obern sich beflüssigen sollen / dem Rahtsitz selb-
sten / (wann es anderer Rahtsgeschefte halber nur
möglich) bezuwohnen / vnd ihnen frey gelassen wird /
die Ober Rahtsmeister vnd Bierherren / der andern
Bier Kähte / die Syndicos, vnd befundenen Dingen
nach / die Schloßherren / oder sonst ein vnd die andere
Rahtsglieder ad communes consultationes zu-
sammen zuberuffen.

c.

Dies

3. Dieses were allbereit angeordnet / die Rechnung
bey der Hand / vnd solle förderlichst dem sitzenden Räte
ausgereicht werden.

4. Es were allbereit ein Concept des Recessus ver-
sehen / daß hinfüro alle Einnahme wieder in die Kam-
meren geliefert / von dero die Ausgaben verrichtet / vnd
andere Eingriffe eingestellt werden sollten.

5. Dieser Punct were per Conventionem der 5.
Räte schon vor diesem abgehandelt worden / darbey
müßte es billich sein bewenden haben / vnd als erwehnet
wurde / daß solches gegen einer gewissen punctation
geschehen / vnd dem Räte darvon aus der Kayserlichen
Commission Protocoll beglaubte Abschrift were
versprochen worden / ward dasselbe gestanden / vnd sol-
che Abschrift bey Vollziehung des Recessus noch-
mals zugesaget.

Wie infrà sub
lit. E. zu sehen

6. Dem Recess were allbereit einverleibt / daß solche
Congressus nach dessen extradition eingestellt ver-
bleiben / vnd die Viertel vnd Handwercke / auch derer
vor den Thoren Vormundere / ohne Erlaubnuß / wie
Herkommens nicht zusammen kommen sollten: Anjeko
aber / da die Commission noch währete / vnd sie ihre
Nothturfft zu bedencken hetten / könte ihnen die Zusam-
menkunft nicht verwehret werden.

7. Dieser Punct gienge die Kayserl. Commission
nicht

nicht an / derowegen würde sie sich auch darein nicht
mischen.

Wegen allerhand Ordnung / wie der Raht herge-
bracht hette / zu machen / zu geben / zu mindern vnd zu
mehreren / Darvon were im Recess nichts disponiret,
sondern nur darinn gedacht / daß er über den Ordnun-
gen / so er gegeben / oder nochmals gebe / auch gebühr-
lich halten sollte.

Daß bey den Vierteln vnd Zünfften / welche zuvor
eine Rahts Person zum Vormund gehabt / auch fünff-
tig ein Vormund aus den Rahts Personen miterwehlet
werden sollte : darbey hette es auch sein bewenden : Vnd
were deswegen allbereits in projectirtem Recess
Vorsehung geschehen.

Restitutio famæ, Respond. Der Raht bleibe
ja Magistrat, vnd besage Reccessus bey seinen Ehren
vngedräncket / vnd würde / was gegen einander vor-
gangen / per amnestiam auffgehoben.

Regiments Verbesserung Cassatio, Respond.
deren gedächten sie nicht / denn es lieffen darbey Schur:
Meinck / vnd das Schur: vnd Fürstl: Hausß Sachsen mit
ein / dero jetzige Recess aber sollte Lex posterior der
Stadt seyn: quæ omni priori contraria tacitè de-
rogaret, vnd weil deren Confirmation nicht begeh-

c ij

ret

8.

8.

8.

9.

10. & II,

12.

ret worden/dürffte es auch keiner Cassation, vnd liesse
die Commission solche in ihrem Werth vund An-
werth beruhen.

13.

Coniurationes fielen mit dem 6. Punct.

14.

Obædientia erga Magistratum, were im Re-
cesss vermeldt / Signatum den 24. Julij Anno 1650.

Nachdeme die Hochansehnliche Kayserliche Com-
mission dero vorstehende Erklärung dem recessui zu
incorporiren, selbst so Münd. als durch dero Se-
cretarios, schriftlich contestiret, Als bezeugen wir
Endes unterschriebene Personen des regirenden Raths/
daß wir Unserstheils darmit zu frieden / vnd hiermit
alle vorgewesene differentien beygelegt sind. Sign.
Erfurt den 26. Julij Anno 1650.

Matthias Böttiger.

M. Michael Silberschlag.

Johan Melchior Förster.

Balthasar Rudolph

Hans Balhöfer. (Brand.

Elias Balthasar von
Brettin.

Melchior Schwengefeldt.

Johan Wagner.

Christoph Schröter.

Adam Greutter.

Andreas Gompracht.

M. Friedrich Schaderthal

Jacobus Newbauer.

Caspar Westermann.

Frans Caspar Schüßler.

Johann Martini.

Volckmar Winkheim.

Siegfried Müller.

Jacobus Wilhelm Förster

Johan Jacob Regler.

Hieronymus Busch.

Christian Urbich.

Caspar Muth.

Jacobus Stichling.

Simon Harwang.

Nicol Büchner.

Nupertus Heffel.

Extract

B. M. 2011 317 212 213 214 215 216 217 218 219 220 221 222 223 224 225 226 227 228 229 230 231 232 233 234 235 236 237 238 239 240 241 242 243 244 245 246 247 248 249 250 251 252 253 254 255 256 257 258 259 260 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280 281 282 283 284 285 286 287 288 289 290 291 292 293 294 295 296 297 298 299 300 301 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000

Extract aus dem Friedens Executi-
onis Hauptrecess, wie derselbe im Namen Kayf. vnd
zu Schweden Königl. Mayt: Mayt: durch dero darzu
Bevollmächtigte höchstcommendirende Generali-
täten vnd Plenipotentiarien, mit Zuthun sämtli-
chen des heiligen Römischen Reichs Chur F. vnd
Stände Botschafften zu Nürm-
berg abgehandelt.

Wemlich vnd erstlich die Restituti-
on ex capite Amnestiæ & Gravaminum
vnter Churfürsten vnd Ständen des Reichs/
auch derselben vnd des Reichs Angehörigen betreffend;
so haben die zu diesem puncto restitutionis Depu-
tirte Stände / ex utraq; religione, an statt deren
hierob Lit. A. bemerkter Lista, einen gewissen Auff-
satz vnd designation, was für casus in jedwedern her-
nach bestimpten Termino zu erörtern / vnd nach An-
weisung des instrumenti pacis, dem Arctiori mo-
do exequendi oheinverleibten præliminar recess,
vnd diesem Hauptrecess gemetz / zu exequiren ver-
glichen / auffgerichtet / geschlossen vnd allerseits besiegelt
vnd unterschrieben / vnd sollen demnach solche darinn
begriffene vnd bereits decidirte, auch künfftig von den

deputatis intra tres Menses erledigende casus, auff
die bestimpte Zeit ordentlich exequiret werden. Aller
Gestalt vnd Massen / als wann die mit außgedruckten
Worten hierinne begriffen weren.

Extract aus den im HauptRecess
sub lit. A. angezogen designatione resti-
tuendorum

Tertius Terminus.

Magistrat zu Erffurt wider die Bürgerschaft
& vice versa, &c.

C.

**Erklärung / welche / wegen der / von Käy-
then beehrter restituendorum Deputati, die
Bürgerschaft von sich gegeben
haben.**

**Die / Ehrenbeste / Groß Achtbare /
Hochgelarte vnd Hochweise / Großgünstige /
Hochgeehrte / gebietende Herren. E. E. E.
vnd Hochw. erinnern sich großgünstig / wie in unserm
letzten Erklärung im Namen unserer principalen, der
Viertel / Handwerker vnd ganzen Gemeinde / wir da-
hin**

hin gangen. Nachdem vermittelst der hochansehnli-
chen Kayserl. Commission, die vorgewesene Strei-
tigkeiten / ausserhalb der alleinigen zur Kayserl. Maytt.
decision aufgestellten Vierherren Wahl / gründlich
hingelegt / daß wir mit E. E. E. vnd Hochw. als vnse-
rer von Gott vorgesezten lieben Obrigkeit /
ganzwol zufrieden seyn / von einger fernerer Widerwer-
tigkeit nichts wissen / vnd E. E. E. vnd Hochw. schuldige
Folge auch Gehorsamb zu leisten / liebentz der ganzen
Gemeinde / erböthig bleiben / Weltn aber unlängest
vor wohlgedachten Kayserl. Commis-
sion neun prætendirte Puncta / woraus in
kurzen dero 15. geworden / übergeben seynd / da-
selbst auch / Krafft habender Instruction
vnd Gewalt / dieses abgehandelt vnd hin-
terleget worden: Als sind wir vor Uns
vnd im Namen der ganzen Gemeinde /
mit solcher der Kayserlichen Commission
Hinlegung vnd Erörterung auch wohl
zu frieden / dieselbe hiermit bester massen
acceptirend vnd beliebend.

Worben zu E. E. E. vnd Hochw. wir das gewisse
Vertrauen haben / Es werden dieselbe nicht allein mit
dieser

dieser vnserer nachmaligen Erklärung großgünstig zu
frieden seyn/sondern auch denjenigen/ so wider alle
Zuversicht / sonst nichts was zu gemeiner
” Stadt Verderben vorzunehmen/sich vn-
” terstehen möchten/ Ihrer thewren geschwornen
Pflichten erinnern / von solchen machinationibus
ab vnd mit Ernst dahin anhalten / daß sie
von dergleichen Vornehmen abstecken/ vnd E.E.E. vnd
Hochw. neben vns mit gleichmässigen respect bege-
nen/auch gemeiner Stadt Nutzen mehr als ihr privat
interesse beobachten müssen/ E.E.E. vnd Hochw. ha-
ben wir diese vnserer Schließliche Erklärung zu hinter-
bringen nicht vorüber gekönt / vnd seynd der nochmaligen
Zuversicht/es werde darbey sein endliches Bewen-
den haben. Datum Erffurt den $\frac{20. Julij}{7. Augusti}$ 1650.

E.E.E. vnd Hochw.

Unterthänige gehorsame
Deputirte der Viertel / Hand-
wercker vnd deren vor den
Thoren.

M. Volckmar Limprecht.
Matthæus Schröter.
Jacobus Hertrich.
Jeremias Arnstein.
Martin Brümel.

Michael Mangold.
Christoph Siegler.
Andreas Koch / vor mich /
vnd die andern anwe-
senden Vormunder.

Extract

D.

Extract

Aus dem von den Herren Kayserlichen
Subdelegirten allhier auffgerichteten Compositi-
onsRecefs sub dato den $\frac{12}{9}$. Septembris Anno
1650. bey der Vormunder Wahlen/ vnd dero
Verhalten.

Art. 14. 8.

DAmit nun dieses einigen Puncts halber der obi-
gen Abhandlung / die so mühesam erworbene
Besänfftigung beyderseits Gemüther / nicht de novo
irritiret, sondern sie nichts dariminder in künfftiger
guter Verständnüs zusammen leben mögen / Ist man/
wann zuförderst beyde ihre / der Vierherren vnd Vnter-
Cämmerer Wahlen halber / habende prætenſion vnd
Anspruch nach Nothturfft außgeföhrt haben würden /
zu Ihrer Kayserl. Maytt. Aller gnädigſter decision
diesen Punct außzusetzen / inmitteltst biß zu derer Auß-
fallung / diese Wahlen in diesem / vor angeregten ent-
sprungenen differentien, befundenem Stande zu las-
sen / auch vnter dessen der Vierherren Amptsverrich-
tung vnd Eidesform dem Recefs einzurücken bewo-
gen worden.

d

Circa

Circa finem,

Solte aber einer vnd der andere / aus des Raths /
oder der Burgerschafft Mittel sich erkühnen /
diesen Recces in genere zuwieder setzen / contrave-
niren / oder demne gemeesz nicht bezeigen / derselbe soll
als ein innerlicher Ruhe- vnd Friedens Stöhrer vnd
Contravenient, der zu gemeiner Stadt Nutzen / mit-
telst der Kayserlichen Commission, utrinq; vergli-
chener vnd angeordneter guter Gesetze / ipso facto
gehalten / mit ihme / wie sichs gebühret / alles Ernstes
sträfflich procediret vnd verfahren werden: Massenn
dann dero Römischen Kayserl. Mayt wegen schimpffli-
chen Verachts / dero hiebey mit einlauffenten allerhöchst
geziemten respects vnd Hoheit gegen denselben exem-
plarische Bestraffung für zu nehmen / hiermit specia-
liter reserviret verbleiben.

E.

Entwurf

Was mit Herrn M. Silberschlagen in Bieren vnd mit
Herrn Brettn in Fünfften Puncten conjun-
ctim zu reden.

Weil bisanhero Er / der Herr Silberschlag / auff
der Bürgerschafft Seiten gestanden / vnd da-
hero die sämptlichen Rätthe / bey diesen turbis grosse
Be

Beschimpffungen vnd Ehrenrührige Nachreden ge-
dulden müssen; numehr aber die hochansehnliche Kay-
serliche Commission vor ein Mittel/ die Bürgerliche
Unruhe zu stillen / angesehen / daß Er den erwehltten
OberKähtzmeister adjungirt werden möchte / so
hätten die Kähte wohl Ursach gehabt / darwieder vie-
terley einzuwenden / Weil sie aber allerseits die verhoff-
te Ruhe gemeiner Stadt von Herzen wünschen / Als
haben Sie zwar das beste bey ihnen bestehen lassen; Je-
doch dieses ohnombgänglichen erinnern wollen.

Der Herren Kayserlichen Subdelegir-
ten auff das ihnen von wegen der
Kähte durch H. Johan Hallenhor-
sten / Herrn Jacob Bergern / vnd
Herrn Rudolph Beißlern einge-
reichte memorial.

1.

Wann er in numerum
Consulum auff genom-
men werden soll / daß Er
so dann von der Bürger
Parthey abtreten / deren
mit derselben biß hero ge-
machten schriftliche Ver-
pflichtung sich begeben /
vnd hinfüro sich nicht

Ad 1.

Herr Silberschlag hätte
sich albereit also / wie in
diesem Punct erhalten / ge-
gen der Commission
erkläret / das were pro-
thocolliret, vnd solte
auch noch ferner seine
schriftliche Erklärung ge-
ben.

d ij

mehr

mehr als ein deputatus
gebrauchen lassen.

2.

Weil ihme guter massen
bewust / was zu Nürnberg
mit den Rathsbrieffen
vorgangen / daß Er wolte
andeuten / welcher massen
Er solches entschuldigen
könne.

3.

Weil der alte Rath den
Herren Eltesten / Meistern
vnd Biern / vnd demselben
Rath Rechnung thut / daß
hingegen denjenigen / was
bisher von der Bürgerschaft
eingenommen worden / Sie
den Herren Eltesten /
Meistern vnd Biern / vnd
dem alten Rath Rechnung
thun müssen.

Ad 2.

Er habe deshalb gegen
der Commission sich
exculpirt: Daß ihm die
Brieffe ultrò gereicht; Von
ihnen nicht erbrochen /
noch Ihrer Churfl. Gn.
überlieffert worden / vnd
solches wolte Er jurato
erhalten.

Ad 3.

Befinden die Herren
Subdelegirten vor billich /
vnd soll demnach dahin
gerichtet werden.

Da

Da in der Zeit des be-
vorstehenden Rahts Herr
Matthias Böttiger mit
Tode abgienge / sol so dan
das jetzige Jahr hindurch
H. M. Silberschlag doch
nichts anders / als vor den
andern Obristen Rahts-
meister gehalten / vnd H.
Böttigers Stelle die übrige
Zeit durch einen Alten
Obersten Rahtsmeister /
dem Herkommen gemess /
verwaltet werden.

Weil nun bey diesen
tur bis die Herren Herzo-
gen zu Sachsen / 2c. in die
Gedanken gerathen / es
möchte umb deswegen /
das etliche von der Bür-
gerschafft bey vnserm gne-
digsten Churfürsten vnd
Herrn zu zweymal gewe-
sen / hinfüro allerhand

Wird von den Herren
Subdelegirten beliebet
doch also / das über 5.
Jahr zum Fall des ersten
Obersten Rahtsmeisters
Stelle sich eröffnet / Er/
Silberschlag / ihm diesel-
bige fortgerucket; Inzwi-
schen aber / ob mit ihm zu
anticipiren, es bey der
ordentlichen Wahl gelas-
sen werden sol.

Es solte so wol H. Sil-
berschlag als Brettin /
wie sie sich bereits gegen
der Kaiserl. Commis-
sion erboten / einem Rahte
nichts vergeben: Allent-
halben gemeiner Stadt
Wohlfart bestermassen in
Acht nehmen / vnd Nie-
manden / wer der auch
Nero

Verordnungen bey hiesiger
Pollicey eingeführet wer-
den / vnd vmb deszwegen
allerhand Abmahnung
biß dato gethan: Als ha-
ben die Rätthe vmb Ver-
hütung des grossen Un-
heyls / so daraus entstehen
möchte / vor nothwendig
erachtet / so wol mit ihme /
H. Silberschlagen / also
auch H. Brettin zu reden /
vnd von ihnen zu verneh-
men / Ob sie es auch rati-
one superioritatis o-
mnimodæ vnd was de-
me anhengig / in dem
Stande / darinnen es je-
zo sich befindet / lassen
wolten.

Actum den 18. Februarij 1650. war dies Concor-
diæ in der Herrn Kayserlichen Logiament
præscentibus wegen der

Zünfft

seyn mag / ichtwas zu-
wenden / sondern vermöge
der Rahtspflicht ein Je-
den sein Recht lassen vnd
behalten.

Fünff Kähte. ¶

H. Henning Kniphoff.

H. Joachim Berstenberg.

H. Johan Hallenhorst.

H. Jacobus Berger.

H. Hiob Liedloff.

H. Heinrich Brandt.

H. Rudolph Weißler.

H. Dietrich Schmidt.

H. Modestinus Stichling.

Vnd vor sich

H. M. Michael Silberschlag.

H. Elias Balthasar von Brettin.

Welche beyde hierauff denen Herren Kayserlichen
Subdelegirten das Handgelöbniß gethan / vnd denen
von den Kähten dextram reconciliationis
gereichet haben.



Wir

Wir Rathsmeister/ Rath vnd Räte
der Stad Erffurt/ vnd wir Vormunder der Vier-
tel/ Handwercker vnd vor den Thoren von wegen
gemeiner Bürgerschaft daselbst/ für vns vnd unsere Nach-
kommen thun hiermit kund/ ꝛc.

Demnach wir nun bey zweyen Jahren hero gegen ein-
ander in Irrungen vnd Mißhelligkeiten gestanden/ welche
bis dato ohngeachtet vieler von hohen Orten darbey ange-
wandter Bemühung nicht erörtert oder abgethan werden
können / Endlich aber es dahin gediehen / daß bey dem zu
Nürnberg angestalten hochansehnlichen Friedens Execu-
tionsConvent, vnter andern auch dieses mit verhandelt
worden/ daß der Magistrat zu Erffurt wider die Bürger-
schaft/ & vice versa, in tertio Evacuationis termino
restituirt werden sollten: Dannenhero der Durchleuch-
tigste Hochgeborne Fürst vnd Herr/ Herr Carol Gustav,
Pfaltzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/ zu Jülich/ Cle-
ve vnd Berg/ Graffe zu Veldentz/ Spanheim/ der Marck
vnd Ravensburg/ Herr zu Ravensstein/ der Königl. Mant.
vnd Reiche Schweden / über dero Armeen vnd Kriegs-
Estaat in Teutschland Generalissimus, ꝛc. vor wircklicher
Abführung der Kriegsvöleker dessen zuförderst gewiß seyn
wollen: Ob die angeregte Irrungen vnd Mißhelligkeiten
zwischen vns abgethan/ vnd also beide Theil in den Stand/
in welchem sie vor deren Erweckunge / vnd ante motus
belli.

bellicos sich befunden / gesetzet weren / Das solchem nach
heute zu Ende gesetzet dato, wir disfalls einmüthig über-
einkommen vnd vns verglichen haben auff Maas vnd Wei-
se / wie hernach folgender Vergleichungs Reces außwe-
set / vnd von Wort zu Wort also lautet:

Zwissen sey hiermit: Obwol die an die-
sem Ort zwischen denen Rächten vnd der Burger schaffe
vor nunmehr ohngefehr Zweenen Jahren erwachsene Miß-
helligkeiten / die allhier anwesende hochansehnliche Keyserl.
Commision, vermittelst beharlicher Mühewaltung
meistentheils entschieden / vnd das alte Vertrauen guten
Theils wieder auffgerichtet hat: die übrigen aber sich bis-
hero nicht gänzlich vergleichen lassen wollen: Vnd dann in
dem jüngst zu Nürnberg durch Göttliche Verleihung ge-
schlossenen Haupt Reces enthalten / daß in tertio termi-
no auch diese Stadt evacuirt werden / vnd besage Cata-
logi die Restitution des Rächts & vice versa der Bur-
gerschafft allhier beschehen solte / So hat der Racht vnd
Burgerschafft / zu vorkommung sonst bevorstehender In-
convenientien, über das jenige / so zu gemeiner Stadt
Wolfarth / vnd aller derer Burger vnd Einwohner guter
Vertraulichkeit vnd Auffnehmen von den andern Rächten
noch prætendirt worden / sich folgender Massen (jedoch
ohne Nachtheil vnd Abbruch alles dessen / so vermittelst der
Keyserl. Commision bereits abgehandelt) zu Grunde
verglichen.

1. Soll dasjenige/so von der Hochansehnlichen Käys. Commission in puncto eines eydlichen Verrechtens angeordnet/vnd durch den Druck publicirt worden/ von beyden Theilen in Acht genommen/vnd demselben von Männiglich nachgelebt werden; Aber der Stadt an ihren Obrigkeitlichen Rechten vnd Gerechtigkeiten hierdurch nichts derogirt vnd entzogen seyn.

2. Die wegen der Cämmerey Berrichtung von Hochermeldten Herrn subdelegirten auffgesetzte/ von den fünff Råthen beliebte newe instruction soll gleichfals denen Cämmereyverwandten/ sich darnach zu richten/ von dem Rath publicirt werden: Doch da in der alten Instruction etwas zu befinden / so gemeiner Stadt nützlich/ aber in der Newen nicht enthalten were/ daß selbiges/ massen die Käys. Herren subdelegirte selbst es vor gut befunden/ nichts minder gebührend beobachtet werden.

3: Gleicher Gestalt soll auch die vor etlichen Jahren gemacht/ vnd von Hochgedachter Commission mit beyderseits deputatorum Belieben revidirte Voigteyinstruction von denen VoigteyVerwandten in wirkliche observantz bracht werden.

4. Damit zwischen Rath vnd Bürgerschaft gutes Vertrauen gestiftet vnd erhalten werden möge/ Sollen hinfüro/wenn der alte Rath dem Newen Rechnungethut/ solchem Actui acht Vormunder/wie es vor Hochgedachter Commission tractirt worden/benebenst den Herren Eltesten Meister vnd Vieren beywohnen.

5. Die alljährliche erwehlete Vier Herren sollen ihre AmptsBerrichtungen dergestalt führen/wie es das obn-
ver-

verrückte Herkommen vor den Mißhälligkeiten mit sich bringt.

6. Was das Justizwesen betrifft: soll der jedesmal regierende Raht/ vnd dessen ordentliche Aempter der Voigten vnd Zweyermans Cammer/ so mit dem Justizwesen zu thun haben / Männiglichen ohnparteyisches Recht mittheilen / vnd darbey dasjenige / so gemeiner Stadt Statuta, die Policenordnung vnd die gemeine Rechte erfordern / Krafft geleisteter Pflicht in acht nehmen.

7. Wegen der Recompensen, so denen in ordentlichen Aemptern vnd ohnombgenglichen Commissionen begrieffenen Personen pflegen gegeben zu werden / ist vor gut befunden / daß soviel die Aempter betrifft / es bey dem quanto, so biß anhero den Rahtspersonen hat pflegen gereicht zu werden / nochmals verbleibe / vnd dasselbe ohne sonderbares Raths Decret nicht erhöhert noch geringert werden. So aber denen / welche in Commissionen gebraucht werden / vmb ihren Fleiß in etwas zu vergelten vnd die Versäumnuß zu ersetzen / einige Recompensen zu ertheilen seyn wolten / Sollen ihnen dieselben durch den sitzenden Rath verordnet / vnd aus der Cämmerey entrichtet werden.

8. Demnach auch bey dieser Commission im Namen des Rahts / Krafft des Instrumenti pacis vnd Nürnbergischen Recessen / wie Anfangs gedacht / einige Restitution prætendirt, vnd deßhalb neun Restitutionspuncta außgereicht worden: Als seynd dieselben mit beyder Theile Beliebung auff Unterhandlung der Herrn Käyserlichen Subdelegirten nachfolgender Gestalt erörtert worden.

I.
Der Rathswahl halber / weil bey der Commission von
der Bürgerschaft nichts anbracht noch gesucht worden /
Derowegen bleibet dieselbe wie sie gewesen. Aber die Bier-
Herren vnd VnterCämmerer Wahl betreffend / weil kein
Theildorinn weichen wollen / bleibet der Rath zwar in der
possession, vnd werden dieselbe Wahlen ratione petitorij zu
Kays. Mayt. decision ausgestellet.

II.

Mit dem Siken der beyden RahtsOberrn / wie auch
wegen der andern Ober Rahtsmeister vnd Bierherren / hat
es dergestalt sein bewenden / daß die Regirenden Oberrn sich
Befleißigen sollen / dem Rahtsitz selbst (wo es anderer
Rahtsgeschefte halber nur möglich) bewohnen sollen /
vnd ihnen frey gelassen wird / die Ober Rahtsmeister vnd
Bierherren der andern Bier Rätthe / die Syndicos, vnd be-
fundenen Dingen nach die Schloßherren / oder sonst ein vnd
die andere Rahtsglieder ad consultationes secretiores zu-
sammen zu beruffen.

III.

Daß die Jenigen / so wegen gemeiner Bürgerschaft
einige Einnahmen vnd Außgaben geführt / richtige Rech-
nung thun sollen / wird allerseits billich geachtet / Massen
denn sothane Rechnung bey der Hand / vnd förderlichst
dem sitzenden Raht außgereicht werden sol.

IV.

Weil allbereit im Concept des Kays. CommissionRe-
cessus versehen / daß hinfürd alle Einnahmen wieder in die
Cämmeren geliefert / von dero die Außgaben verrichtet /
vnd andere Eingriffe eingestellet werden sollen / Als hat es
darbey nochmals sein bewenden.

Was

V.

Was wegen des Herren OberRathsmeister Silber-
schlags Person urgirt worden / weil selbiger punct per con-
ventionem der 5. Ráthe schon vor diesem abgehandelt wor-
den / Als wird es doben allerdings gelassen / vnd dem Rath
versprochen / von der dißfalligen punctation aus der Ráth-
Commission protocoll beglaubte Abschrift zuertheilen.

VI.

Nachdem mahl dem mehrgedachten Reces einver-
leibt / daß die bißherigen Congressus nach dessen extradition
eingestellet verbleiben / vnd die Viertel vnd Handwercker /
auch derer vor den Thoren Vormunder ohn Erlaubniß /
wie herkommens / nicht zusammen kommen solten ; Anjeko
aber / da die Commission noch wáhrete / vnd sie ihre Noth
drufft zu bedencken / ihm die Zusammenkunft nicht ver-
wehrt werden kónte ; Als wird es darbey ebenfals gelassen.

VII.

Wegen der Nembter / Schloß Bippach vnd Són-
merda Verpachtung / weil denen sámbtlichen Ráthen
gnungsam demonstrirt worden / daß die vom Herrn Obr.
Springsfeld vnd Rittmeister Sylvester Schradere pro as-
securatione, der mit ihnen getroffenen Contracten, dem
Rath außgezelte Gelder zu der Stadt vnúmbgánglichen
Ausgaben verbraucht worden / Haben sie auch zu der ge-
sampten Vormunder vor diesem gegebenen Consens den
Ihrigen ertheilet.

VIII.

Wegen allerhand Ordnungen / wie der Rath herge-
bracht / zu machen / zu geben / zu meiden vnd zu mehrer ; dar-
von ist zwar im Reces nichts vorkommen / sondern nur
darinnen gedacht / daß er über den Ordnungen / so er gege-
ben / oder noch mals gebe / auch gebürlich halten solle.

e iij

Daß

Dasß von den Vierteln vnd Zünfften / welche zuvor eine Rathsperson zum Vormund gehabt / auch künfftig ein Vormund aus den Rathspersonen mit erwöhlet werden sollen / darbey hat es auch sein Bewenden / vnd ist deßwegen allbereits im projectirten Recess Vernehmung beschehen.

9. Wenn sich hinfuro jemand beschwert befindet / der soll solches nirgend anders / als bey dem sitzenden Rath / oder nach gestalten Sachen / den ordentlichen Vierherren vorbringen.

10. Im vbrigen sollen alle Bürger / Einwohner vnd Unterthanen / dem Rath vnd denen Vierherren den schuldigen Gehorsam / nach Anweisung ihrer geschwornen Pflichten / hiesiger Statuten vnd gemeiner beschriebenen Rechten / bey den dorinn enthaltenen schweren Straffen erweisen.

11. Demnach auch bey bißherigen nunmehr durch die Gnade des Allerhöchsten beygelegten Mißhelligkeiten es hinc inde allerhand offensiones, prætensiones vnd Beschuldigungen abgeben / solche aber gegen einander zu vindiciren oder außzuüben gar nicht rathsam seyn / sondern zu neuer Unruhe Anlaß geben würde: Als soll hiermit alles dasjenige / was wider die Rätthe ins gemein / vnd etliche deren Personen vnd Bediente / insonderheit auch wider die von der Bürgerschaft bißhero prætendirt vnd vorgenommen worden / wordurch ein oder ander sich beleidigt erachten wollen / per generalem amnestiam auffgehoben / vnd in ein ewige Vergessenheit gestellet / vnd solche auch absonderlich auff alle vnd jede Personen / so in dieser Handlung beyderseits als deputati sich gebrauchen lassen / das Wort vnd die Feder geführt / gemeynet seyn / dannenhero meynend / er sey von den Rätthen / oder Bürgerschaft auff keinerley Weise / vnd also weder via facti, noch sub specie juris ichtwas geand-
tet/

tet/vielweniger sie/wegen ihrer bishero geführten actionen
von jemanden besprochen werden.

12. Endlich / weil hiermit alle bishero zwischen dem
Rath vnd der Bürgerschaft vorgewesene differentien, Ir-
rungen vnd Beschwerden gänzlich geschlichtet / abge-
than/vnd auffgehoben seynd: So soll dieser Recess an vnd
vor sich selbst/ Krafft der zwischen denen Rätthen vnd Vor-
munder / von wegen ganzer Gemeind hiermit getroffe-
nen Vergleichung allerdings vnter der dem Friedensschluss
einverleibter vnd in den Nürnbergischen Recess wieder-
holter Quarantia gültig seyn / vnd darwieder niemanden
von Rätthen oder der Bürgerschaft einige Exception vnd
Einrede / wie solche auch erdacht werden möchte/helffen/
auch insonderheit der jedesmahl regierende Rath schul-
dig seyn/ allem seinen Vermögen nach/ die contraventiones
abzuwenden/vnd die contravenienten zu bestraffen/worzu
die andere sämptliche Rätthe/Vormunder / vnd ganze ge-
meine Bürgerschaft ihme treulich assistiren vnd beholffen
sein sollen vnd wollen.

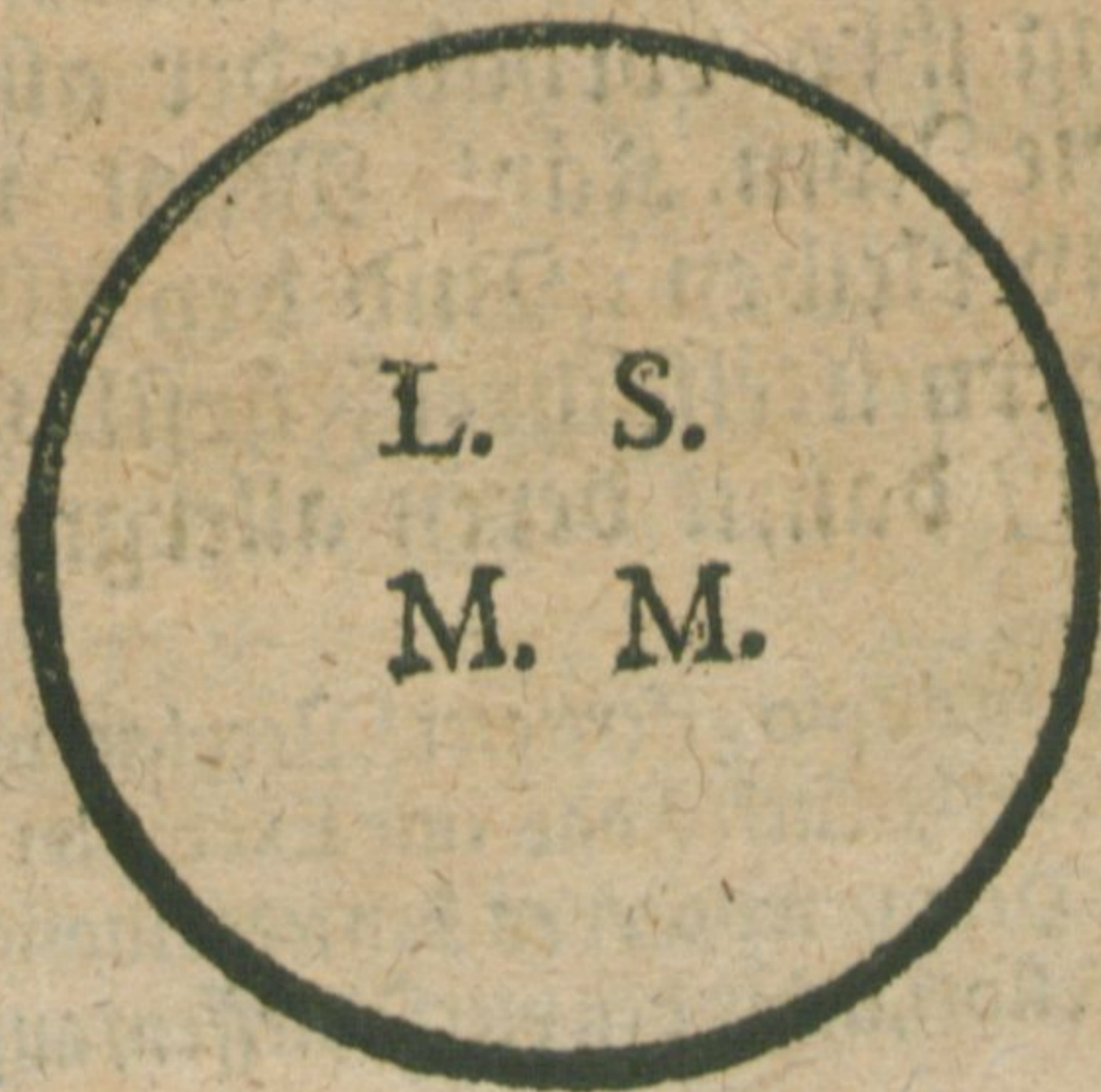
Zu mehrer Gewisheit vnd Versicherung soll die all-
hier anwesende hochansehnliche Röm. Commission von bey-
den transigirenden Theilen vnterdienstlich ersucht werden/
Diese zwischen ihnen getroffene endliche vnd unwiederruff-
liche Vergleichung ihro vorhabender aller vnterthenig-
sten relation an die Röm. Röm. Mänt. von Worten zu
Worten miteinzuverleiben; Vnd bey Allerhöchstermeld-
ter Röm. Mänt. vermittelst ihrer Fürstl. Herrn Principaln
es dohin zu richten / damit deren allergnädigste ratificati-
on erfolgen möge.

Bründlich ist dieser in duplo gefertigter Vergleichnis Recess mit gemel-
ner Stadt grossen Insiegel betruet / das eine Exemplar dem Rathe/ vnd das
andere dem Obr. Vier-Herrn/ welcher es bey jedesmaltiger Abwechselung des
Regiments seinem Successori, neben den vier Brieffen/ außantworten soll/ zuge-
setz.

104
5383
Keller worden / vnd soll hiervon ein jedes Viertel vnd Handwerk eine vidimirte
Copeny abgefolt werden. So geschehen Erffurt den 4. Augusti Anno 1650.

Weil demnach / vermittelst der Gnaden des Allerhöchsten Gottes hier-
durch alle motus, dissidia, turbationes vnd destitutiones sampt daraus ent-
sprungener Vneinigkeit vnd Widerwillen / abgethan / vertilget / vnd außgeren-
tet / hierentgegen obgemelter zu Nürnberg beschlossener Restitution, so viel sie
vns vnd vnser Stadt betrifft / ihre abhelffliche Maß vollkommenlich gegeben
worden; So preisen wir zuörderst den grossen Gott des Friedens mit fröli-
chem Herzen vnd Munde / daß seine grundlose Gütigkeit vns vnd vnser ge-
meinen Stadt nicht allein / des im Heil. Röm. Reich getroffenen Universal-
Friedens fehic vnd theilhaftig lassen werden; Sondern vns auch die innerliche
Beruhigung so mildiglich gegönnet hat. Hiernächst thun gegen dem höchst-
vnd hoch ansehnlichen Nürnbergischen Friedens Executions Convent wir vns
vnterthenigst bedancken / daß allerselts interessirte höchste vnd hohe Potenta-
ten / vnd vnter denenselben die Königl. Mayestet zu Schweden / vnser gnädigste
Königin / wie auch höchstgedachte des Herrn Pfalzgrafen vnd Generalissimi
Hochf. Durchl. vnd des Heil. Röm. Reichs Chur. Fürsten vnd Stände / zu sol-
cher Beruhigung so gnädigst cooperirt haben; Versprechen darneben bey
vnsern wahren Worten / Treu vnd Glauben / vns hiermit gegen dieselbe zum
kräftigsten / daß wir solchem getroffenen Vergleich in allen vnd jeden seinen
Puncten vnd Clausulen beiderseits steiff / auffrichtig / vnd getrewlich nachleben /
vnd vns ruhig / friedlich vnd verträglich gegen einander bezeugen wollen vnd
sollen.

Zu dessen allen mehrer Versicherung vnd vnerbrüchliches Besthaltung-
ge haben wir gegenwertige Verschreib: vnd Verpflichtung mit gemeiner
Stadt gröfferm Insiegel bedrucken lassen. Geben Erffurt den 4. Aug. An. 1650.



1077

Q.K. 131, 11^a.

Der Römische
vnd
Allergnädigste

Der
StadtRegiment
Zeit nach her
Ka

Von denen auß
Bier Kästen d

Gemeiner B
richt
Zu Urns

garn
iben

des
ren der
ben

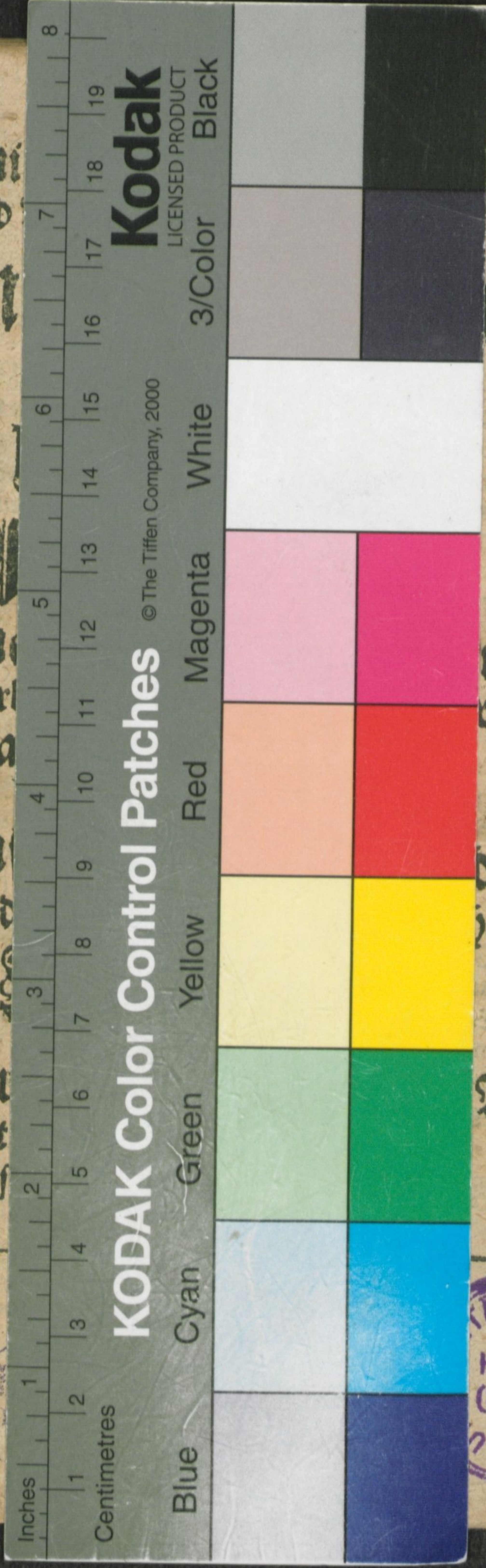
blischen
änigsten

Nach



Ya
5383

X2004063



Kodak
LICENSED PRODUCT
3/Color Black

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

